



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

–

Fraktionen CDU, SPD und FDP

7 Prozent Umsatzsteuer in der Gastronomie dauerhaft beibehalten

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/3044**

Der Landtag wolle beschließen:

Den bestehenden Umsatzsteuersatz (UStG) für Speisen in der Gastronomie und bei Verpflegungsdienstleistungen fortwirken lassen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt bittet die Landesregierung, der Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel beizutreten, die Regelungen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Verpflegungsdienstleistungen über den 31. Dezember 2023 hinaus fortwirken zu lassen.

Begründung

Die Verringerung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen hat den Unternehmen in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Entlastung gebracht. Mit einer Fortgeltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie über den 31. Dezember 2023 hinaus wird die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, die von hohen Belastungen durch steigende Energie- und Einkaufspreise, Fachkräftemangel sowie durch einen Anstieg der Inflation betroffen ist, erhalten. Besonders im ländlichen Raum sind Restaurants und Wirtshäuser unverzichtbare Treffpunkte und Teil einer kulturellen Tradition. Eine vielfältige und lebendige Gastronomie trägt wesentlich zur Lebens- und Standortqualität in den Städten und ländlichen Räumen bei. Muss ein Restaurant oder Wirtshaus schließen, dann wird es in der Regel nicht wiedereröffnet.

Ein Auslaufen der Umsatzsteuerermäßigung für die Gastronomie bedeutet aber auch eine deutliche Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas, die vor allem in den Grenzregionen zu erheblichen Benachteiligungen führt. Insgesamt gewähren 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP